

Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

aufgenommen am:

1. Persönliche Verhältnisse (des Hilfesuchenden)

Name

Vorname

Geb.datum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Familienstand

Geschlecht

Anschrift:

Straße, Hausnr.

PLZ, Wohnort

Telefon:

Ausweispapiere

Nr. des Ausweises

2. Familienverhältnisse / Angehörige

(Im Haushalt leben folgende unter I. nicht aufgeführte Personen)

3. Unterhaltspflichtige Angehörige ersten Grades (Ehegatte, Kinder, Eltern)

4. Wohnverhältnisse des Hilfesuchenden / der Bedarfsgemeinschaft

5. Einkommensverhältnisse des Antragstellers und seiner Angehörigen

(Nachweise über Art und Höhe sämtlicher Einkünfte beifügen)

6. Krankenversicherung

Name der Versicherung: _____

Versicherungsnummer: _____

7. Vermögenswerte des Antragstellers

1. Spar- und Bankguthaben

Ich habe keine Spar- und Bankguthaben

Ich habe Spar- und Bankguthaben bei _____
(Bankinstitut/Kontonummer)

Die Bankinstitute ermächtige ich hiermit zur Auskunftserteilung.

2. Bargeld

Ich verfüge über kein Bargeld

Ich habe Bargeld in Höhe von _____

3. Haus- und Grundbesitz

Ich habe keinen Haus- oder Grundbesitz

Ich habe ein Haus in _____

4. Sonstige Vermögenswerte

Ich habe kein sonstiges Vermögen

Ich habe sonstiges Vermögen in folgender Form _____

Girokonto des Antragstellers

IBAN

Kontoinhaber

BIC

Bankinstitut

8. Einreisegründe / -wege

Einreise am

9. Bildung

Erklärung des Antragstellers und seines Ehegatten:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind, und dass ich nichts Wesentliches verschwiegen habe.

Ort, Datum

Gladbeck, den

Unterschrift des Aufnehmenden

Unterschrift des Antragstellers
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Ehegatten

Übersetzt durch:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Unterschrift

Bitte unterschreiben und einreichen

Merkblatt zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Das bedeutet, dass jeder Hilfesuchende und Hilfeempfänger seine Arbeitskraft, sein Einkommen, sein Vermögen sowie seine Ansprüche gegen Dritte (z. B. Unterhaltsansprüche, Rentenansprüche, Wohngeld, usw.) einzusetzen hat. Im Übrigen ist bei der Feststellung des Bedarfs mitzuwirken, insbesondere sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen beizubringen. Evtl. sind auch ärztliche Untersuchungen zu dulden.

Vergünstigungen

Bei der Inanspruchnahme verschiedener städtischer Dienstleistungen können Sie auf Antrag Zahlungsermäßigungen oder -befreiungen (z. B. Hundesteuer, verschiedene Verwaltungsgebühren, Kindergartenbeiträge, und Entgelte für Freibad, Hallenbad, Musikschule, VHS oder Stadthalle) erhalten. Ebenso halten andere Behörden (z. B. Telekom AG) oder sonstige caritative Vereinigungen (z. B. Gladbecker Tafel) Vergünstigungen für Berechtigte bereit. Als Nachweis dient die „Gladbeck-Card“, die Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen ausgestellt werden kann. Weiterhin können Sie mit einem Leistungsbescheid auch die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht direkt von der GEZ, Postfach, 50656 Köln, veranlassen.

Für Sie bestehen aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) mindestens folgende **Verpflichtungen**:

Alle Änderungen über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind sofort und unaufgefordert dem Amt für Soziales und Wohnen mitzuteilen, insbesondere:

- Arbeitsaufnahme, auch die eines Mitglieds der bei der Bedarfsermittlung berücksichtigten Personen
- Bewilligung und Änderung von Renten, Wohngeld, Leistungen der Arbeitsverwaltung, Versorgungskassen usw.
- Neuaufnahme von Personen im Haushalt
- Krankenhaus- und Kuraufenthalte
- Reisen von längerer Dauer
- Mietänderungen
- Jede Jahresabrechnung über Mietnebenkosten und Heizkosten
- Wohnungswechsel

Ist ein Umzug beabsichtigt, ist vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung zum Umzug zu beantragen. Nur wenn ein Umzug gerechtfertigt und die neue Wohnung angemessen ist, wird die tatsächliche Miete anerkannt.

Folgen fehlender Mitwirkung

Sind aufgrund unterlassener oder falscher Angaben Leistungen zu Unrecht bezogen worden, sind die gewährten Hilfen zu erstatten. Gleiches gilt, wenn die Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind. Weiterhin wird geprüft, ob möglicherweise auch der Straftatbestand des Betruges gem. § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt.

Kommt jemand seinen Mitwirkungspflichten nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches I (§§ 60 - 67) oder nach den Bestimmungen des 12. Sozialgesetzbuches nicht nach, muss er damit rechnen, dass eine mögliche oder schon gewährte Hilfe ganz oder teilweise versagt bzw. eingestellt wird.

Zum Ersatz der Kosten der Grundsicherung oder Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe an sich selbst oder an seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat.

Das Merkblatt ist mir heute ausgehändigt worden.

Gladbeck,

Für Ihre Unterlagen

Merkblatt zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Das bedeutet, dass jeder Hilfesuchende und Hilfeempfänger seine Arbeitskraft, sein Einkommen, sein Vermögen sowie seine Ansprüche gegen Dritte (z. B. Unterhaltsansprüche, Rentenansprüche, Wohngeld, usw.) einzusetzen hat. Im Übrigen ist bei der Feststellung des Bedarfs mitzuwirken, insbesondere sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen beizubringen. Evtl. sind auch ärztliche Untersuchungen zu dulden.

Vergünstigungen

Bei der Inanspruchnahme verschiedener städtischer Dienstleistungen können Sie auf Antrag Zahlungsermäßigungen oder -befreiungen (z. B. Hundesteuer, verschiedene Verwaltungsgebühren, Kindergartenbeiträge, und Entgelte für Freibad, Hallenbad, Musikschule, VHS oder Stadthalle) erhalten. Ebenso halten andere Behörden (z. B. Telekom AG) oder sonstige caritative Vereinigungen (z. B. Gladbecker Tafel) Vergünstigungen für Berechtigte bereit. Als Nachweis dient die „Gladbeck-Card“, die Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen ausgestellt werden kann. Weiterhin können Sie mit einem Leistungsbescheid auch die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht direkt von der GEZ, Postfach, 50656 Köln, veranlassen.

Für Sie bestehen aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) mindestens folgende **Verpflichtungen**:

Alle Änderungen über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind sofort und unaufgefordert dem Amt für Soziales und Wohnen mitzuteilen, insbesondere:

- Arbeitsaufnahme, auch die eines Mitglieds der bei der Bedarfsermittlung berücksichtigten Personen
- Bewilligung und Änderung von Renten, Wohngeld, Leistungen der Arbeitsverwaltung, Versorgungskassen usw.
- Neuaufnahme von Personen im Haushalt
- Krankenhaus- und Kuraufenthalte
- Reisen von längerer Dauer
- Mietänderungen
- Jede Jahresabrechnung über Mietnebenkosten und Heizkosten
- Wohnungswechsel

Ist ein Umzug beabsichtigt, ist vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung zum Umzug zu beantragen. Nur wenn ein Umzug gerechtfertigt und die neue Wohnung angemessen ist, wird die tatsächliche Miete anerkannt.

Folgen fehlender Mitwirkung

Sind aufgrund unterlassener oder falscher Angaben Leistungen zu Unrecht bezogen worden, sind die gewährten Hilfen zu erstatten. Gleiches gilt, wenn die Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind. Weiterhin wird geprüft, ob möglicherweise auch der Straftatbestand des Betruges gem. § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt.

Kommt jemand seinen Mitwirkungspflichten nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches I (§§ 60 - 67) oder nach den Bestimmungen des 12. Sozialgesetzbuches nicht nach, muss er damit rechnen, dass eine mögliche oder schon gewährte Hilfe ganz oder teilweise versagt bzw. eingestellt wird.

Zum Ersatz der Kosten der Grundsicherung oder Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe an sich selbst oder an seine Unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat.

Das Merkblatt ist mir heute ausgehändigt worden.

Gladbeck,
